

4. ENTWURF

STAND: 9. 12. 2016

Gesetz
zur Förderung der elektronischen Verwaltung
des Landes Sachsen-Anhalt
(E-Government-Gesetz Sachsen-Anhalt – EGovG LSA).

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Abschnitt 2

Elektronisches Verwaltungshandeln

Unterabschnitt 1

E-Government-Gesetz

§ 2 Anwendung des E-Government-Gesetzes

Unterabschnitt 2

Elektronische Aktenführung und Vorgangsbearbeitung

§ 3 Elektronische Aktenführung und Vorgangsbearbeitung

§ 4 Übertragen und Vernichten des Papieroriginals

§ 5 Aufbewahrung und Archivierung

§ 6 Akteneinsicht

§ 7 Optimierung von Verwaltungsabläufen und Informationen zum Verfahrensstand

§ 8 Barrierefreiheit

Unterabschnitt 3

Elektronisch Kommunikation

§ 9 Verschlüsselungsverfahren

§ 10 Elektronischer Zugang zur Verwaltung und Informationen der Verwaltungsträger

§ 11 Elektronische Kommunikation zwischen Verwaltungsträgern des Landes Sachsen-Anhalt und Datenaustausch

§ 12 Elektronische Kommunikation mit Bürgern und Unternehmen

§ 13 Elektronische Beteiligungsverfahren

Abschnitt 3

Organisation und Koordinierung der Informations- und Kommunikationstechnologie im Land Sachsen-Anhalt

Unterabschnitt 1

Unmittelbare Landesverwaltung

§ 14 Umsetzung von Standardisierungsbeschlüssen des IT-Planungsrates

§ 15 Verordnungsermächtigung für den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologie

Unterabschnitt 2

Landesportal Sachsen-Anhalt

§ 16 Aufgaben des Landesportals Sachsen-Anhalt

§ 17 Basisdienste

§ 18 Elektronische Verwaltungsleistungen

§ 19 Verordnungsermächtigung für das Landesportal Sachsen-Anhalt

§ 20 Gemeinsame Kommunikationsinfrastruktur

Unterabschnitt 3

Verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit

§ 21 Verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie

§ 22 Einheitliche Standards

§ 23 Grundsatz der kooperativen Kommunikation

Abschnitt 4

Schlussbestimmungen

§ 24 Fortentwicklung des E-Government (Experimentierklausel)

§ 25 Sprachliche Gleichstellung

§ 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1
Geltungsbereich

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für die Verwaltungsträger des Landes Sachsen-Anhalt.
- (2) Verwaltungsträger des Landes Sachsen-Anhalt sind die Träger der unmittelbaren und der mittelbaren Landesverwaltung im Sinne von § 1 Absatz 1 und 2 des Organisationsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 27. Oktober 2015 (GVBl. LSA S. 554), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 627), **in der jeweils geltenden Fassung**.
- (3) Dieses Gesetz gilt nicht für
1. die Verwaltung des Landtages
 2. den Landesbeauftragten für den Datenschutz,
 3. den Landesrechnungshof,
 4. die staatlichen Hochschulen und die Universitätsklinika,
 5. den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit
 6. die Landesbeauftragte für die Aufarbeitung der SED-Diktatur und
 7. die Kirchen und als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannte Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt sowie ihre Verbände, ihre Einrichtungen und ihre Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ihren Sitz in Sachsen-Anhalt haben,
- (4) Dieses Gesetz gilt ferner nicht für
1. Verwaltungsverfahren, soweit in ihnen Rechtsvorschriften der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I 2002 S. 3866 und I 2003 S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2016 (BGBl. I S. 1824), in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden sind,
 2. die Strafverfolgung, die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, die Rechtshilfe für das Ausland in Straf- und Zivilsachen und, unbeschadet § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 689, 699), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134, 143), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 80 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679), in der jeweils geltenden Fassung, für Maßnahmen des Richterdienstrechts,
 3. Verfahren nach dem Sozialgesetzbuch und
 4. das Recht der Wiedergutmachung.

- (5) Für die Tätigkeit der Gerichtsverwaltungen und der Behörden der Justizverwaltung einschließlich der ihrer Aufsicht unterliegenden Körperschaften des öffentlichen Rechts gilt dieses Gesetz nur, soweit die Tätigkeit der Nachprüfung durch die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder durch die in verwaltungsrechtlichen Anwalts-, Patentanwalts- und Notarsachen zuständigen Gerichte unterliegt.

Abschnitt 2

Elektronisches Verwaltungshandeln

Unterabschnitt 1

E-Government-Gesetz

§ 2

Anwendung des E-Government-Gesetzes

§ 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz) vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), in der jeweils geltenden Fassung, findet entsprechende Anwendung für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Verwaltungsträger des Landes Sachsen-Anhalt, wenn sie Landesrecht ausführen. Dabei gelten folgende Maßgaben:

1. Die Träger der mittelbaren Landesverwaltung können gemäß § 3 Absatz 1 und 2 des E-Government-Gesetzes Informationen zu Behörden und über ihre Verfahren in öffentlich zugänglichen Netzen zur Verfügung stellen.
2. § 12 Absatz 4 des E-Government-Gesetzes gilt für Daten, die vor dem (*eintragen: Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens*) erstellt wurden, nur, wenn sie in maschinenlesbaren Formaten vorliegen.
3. Register im Sinne des § 14 des E-Government-Gesetzes solche, für die Daten aufgrund von Rechtsvorschriften des Landes erhoben oder gespeichert werden; dies können öffentliche und nichtöffentliche Register sein.
4. Eine durch Rechtsvorschrift des Landes bestimmte Pflicht zur Publikation kann unbeschadet des Artikels 82 Absatz 1 und 2 der Landesverfassung gemäß § 15 des E-Government-Gesetzes elektronisch verkündet werden.

Unterabschnitt 2

Elektronische Aktenführung und Vorgangsbearbeitung

§ 3

Elektronische Aktenführung und Vorgangsbearbeitung

- (1) Die Träger der unmittelbaren Landesverwaltung sollen ihre Akten elektronisch führen. Satz 1 gilt nicht für solche Träger der unmittelbaren Landesverwaltung, bei denen das Führen elektronischer Akten bei langfristiger Betrachtung unwirtschaftlich ist.
- (2) Alle Verwaltungsträger des Landes Sachsen-Anhalt, die ihre Akten elektronisch führen, haben durch geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die Grundsätze ordnungsgemäßer Aktenführung eingehalten werden.
- (3) Ab dem Zeitpunkt der Einführung elektronischer Akten durch die Verwaltungsträger des Landes Sachsen-Anhalt sollen die internen Verwaltungsvorgänge auf elektronischem Weg abgewickelt und entsprechend gestaltet werden (Elektronische Vorgangsbearbeitung), soweit andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4

Übertragen und Vernichten des Papieroriginals

- (1) Alle Verwaltungsträger des Landes Sachsen-Anhalt sollen, soweit sie Akten elektronisch führen, an Stelle von Papierdokumenten deren elektronische Wiedergabe in der elektronischen Akte aufbewahren. Bei der Übertragung in elektronische Dokumente ist nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die elektronischen Dokumente mit den Papierdokumenten bildlich und inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden. Von der Übertragung der Papierdokumente in elektronische Dokumente kann abgesehen werden, wenn die Übertragung unverhältnismäßigen technischen Aufwand erfordert.
- (2) Papierdokumente nach Absatz 1 sollen nach der Übertragung in elektronische Dokumente vernichtet oder zurückgegeben werden, sobald eine weitere Aufbewahrung nicht mehr aus rechtlichen Gründen oder zur Qualitätssicherung des Übertragungsvorgangs erforderlich ist.

§ 5

Aufbewahrung und Archivierung

- (1) Soweit es zur Erhaltung der Lesbarkeit erforderlich ist, können elektronisch gespeicherte Akten oder Aktenteile in ein anderes elektronisches Format überführt werden. Dies gilt auch nach der Umwandlung eines Papierdokuments in ein elektronisches Dokument. § 4 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Die Vorschriften des Archivgesetzes Sachsen-Anhalt vom 29. Juni 1995 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2015 (GVBl. LSA S. 314), in der jeweils geltenden Fassung, finden vorrangig Anwendung, soweit andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen.

§ 6

Akteneinsicht

Soweit ein Recht auf Akteneinsicht besteht, können alle Verwaltungsträger des Landes Sachsen-Anhalt, die Akten elektronisch führen, Akteneinsicht dadurch gewähren, dass sie

1. einen Aktenausdruck zur Verfügung stellen,
2. die elektronischen Dokumente auf einem Bildschirm wiedergeben,
3. elektronische Dokumente übermitteln oder
4. den elektronischen Zugriff auf den Inhalt der Akten gestatten.

§ 7

Optimierung von Verwaltungsabläufen und Informationen zum Verfahrensstand

- (1) Verwaltungsträger des Landes Sachsen-Anhalt sollen Verwaltungsabläufe, die erstmals zu wesentlichen Teilen elektronisch unterstützt werden, vor Einführung der informationstechnischen Systeme unter Nutzung gängiger Methoden dokumentieren, analysieren und optimieren. Dabei sollen sie im Interesse der Verfahrensbeteiligten die Abläufe so gestalten, dass Informationen zum Verfahrensstand und zum weiteren Verfahren sowie die Kontaktinformationen der zum Zeitpunkt der Anfrage zuständigen Ansprechstelle auf elektronischem Wege abgerufen werden können.
- (2) Von den Maßnahmen nach Absatz 1 kann abgesehen werden, soweit diese einen nicht vertretbaren wirtschaftlichen Mehraufwand bedeuten würden oder sonstige zwingende Gründe entgegenstehen. Von den Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 kann zudem abge-

sehen werden, wenn diese dem Zweck des Verfahrens entgegenstehen oder eine gesetzliche Schutznorm verletzen. Die Gründe nach den Sätzen 1 und 2 sind zu dokumentieren.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend bei allen wesentlichen Änderungen der Verwaltungsabläufe oder der eingesetzten informationstechnischen Systeme.

§ 8

Barrierefreiheit

Die Vorschriften des Behindertengleichstellungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 16. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 584), in der jeweils geltenden Fassung, finden vorrangig Anwendung, soweit andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen.

Unterabschnitt 3

Elektronische Kommunikation

§ 9

Verschlüsselungsverfahren

Jeder Verwaltungsträger des Landes Sachsen-Anhalt, der den elektronischen Zugang zur Verwaltung gemäß § 2 Absatz 1 des E-Government-Gesetzes eröffnet, muss ein Verfahren, das eine Verschlüsselung im Sinne von § 2 Absatz 7b des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2002 (GVBl. LSA S.54, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2015 (GVBl. LSA S. 365), in der jeweils geltenden Fassung, ermöglicht, anbieten und grundsätzlich anwenden.

§ 10

Elektronischer Zugang zur Verwaltung und Informationen der Verwaltungsträger

- (1) Alle Verwaltungsträger des Landes Sachsen-Anhalt sind verpflichtet, neben dem Zugang nach § 2 Absatz 1 des E-Government-Gesetzes zusätzlich den elektronischen Zugang durch eine De-Mail-Adresse im Sinne des De-Mail-Gesetzes zu eröffnen, es sei denn, der Verwaltungsträger hat keinen Zugang zu dem für die Landesverwaltung angebotenen

IT-Verfahren, über das De-Mail-Dienste für Träger der Landesverwaltung angeboten werden.

- (2) Alle Verwaltungsträger des Landes Sachsen-Anhalt sind verpflichtet, in Verwaltungsvorfahren, in denen sie die Identität einer Person aufgrund einer Rechtsvorschrift festzustellen haben oder aus anderen Gründen eine Identifizierung für notwendig erachten, einen elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 1474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2226), in der jeweils geltenden Fassung, anzubieten.
- (3) Zusätzlich zu den nach § 3 Absatz 1 und 2 des E-Government-Gesetzes bestehenden Informationspflichten sollen die Träger der unmittelbaren Landesverwaltung über öffentlich zugängliche Netze in allgemein verständlicher Sprache über die von ihnen auf elektronischem Weg angebotenen Dienstleistungen informieren.
- (4) Die obersten Landesbehörden sollen mit Unterstützung einer zentralen Landesredaktion zu leistungsbegründenden Gesetzen und Verordnungen des Landes allgemeine Leistungsinformationen in standardisierter Form bereitstellen, soweit noch keine Informationen in geeigneter Form abgerufen werden können. Ab xxxx sollen oberste Landesbehörden mit Unterstützung einer zentralen Landesstelledarüber hinaus Prozess- und Formularinformationen zu leistungsbegründenden Gesetzen und Verordnungen des Landes bereitstellen, soweit noch keine Informationen in geeigneter Form abgerufen werden können.

§ 11

Elektronische Kommunikation zwischen Verwaltungsträgern des Landes Sachsen-Anhalt und Datenaustausch

- (1) Die schriftliche Kommunikation zwischen den Verwaltungsträgern des Landes Sachsen-Anhalt soll auf elektronischem Weg erfolgen. Zwischen Verwaltungsträgern des Landes Sachsen-Anhalt, die die elektronische Aktenführung nutzen, sollen Akten und sonstige Unterlagen elektronisch übermittelt oder aber der elektronische Zugriff ermöglicht werden. Bei der Kommunikation nach Satz 1 und der Datenübermittlung sowie dem Datenabruf nach Satz 2 sind gesicherte Übertragungswege zu nutzen.
- (2) Von der Übermittlung von Unterlagen auf elektronischem Weg kann abgesehen werden, wenn die Übertragung unverhältnismäßigen technischen Aufwand erfordert.

§ 12

Elektronische Kommunikation mit Bürgern und Unternehmen

- (1) Ab dem Zeitpunkt **der Einführung elektronischer Akten durch die Verwaltungsträger des Landes Sachsen-Anhalt** soll die Abwicklung **der von ihnen betriebenen** Verwaltungsverfahren mit Bürgern und Unternehmen auf elektronischem Weg **angeboten werden**. Die Kommunikation richtet sich nach § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 3a Absatz 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.
- (2) **Bürger und Unternehmen eröffnen durch** die Wahl eines elektronischen Kommunikationswegs in der jeweiligen Angelegenheit den Zugang für den zuständigen Verwaltungsträger. Dieser soll für die weitere Kommunikation den von dem Absender gewählten elektronischen Kommunikationsweg nutzen. Satz 2 gilt nicht, soweit die Kommunikation in einem elektronischen Fachverfahren erfolgt oder wenn Rechtsvorschriften oder technische Unmöglichkeit dem gewählten Kommunikationsweg entgegenstehen.
- (3) Ist ein an einen Verwaltungsträger des Landes Sachsen-Anhalt übermitteltes elektronisches Dokument für ihn zur Bearbeitung nicht geeignet, gilt § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.
- (4) Werden an Bürger oder Unternehmen Dateien übermittelt, sollen für diese offene und standardisierte Dateiformate genutzt werden.

§ 13

Elektronische Beteiligungsverfahren

- (1) Die Verwaltungsträger des Landes Sachsen-Anhalt können zur Beteiligung der Öffentlichkeit elektronische Informationstechnologien nutzen. Insbesondere können sie Möglichkeiten zur Online-Beteiligung über das Internet eröffnen, **soweit nicht durch andere Rechtsvorschriften geregelte Beteiligungsverfahren Anwendung finden**. Der für die konkrete Durchführung der elektronischen Beteiligung jeweils zuständige Verwaltungsträger hat einen angemessenen Zeitraum zur Beteiligung und den transparenten Ablauf des Verfahrens zu gewährleisten.
- (2) Der zuständige Verwaltungsträger hat die Resultate der elektronischen Öffentlichkeitsbeteiligung auszuwerten und zu prüfen. Die Ergebnisse durchgeführter Beteiligungen sind bekannt zu geben.

Abschnitt 3

Organisation und Koordinierung der Informations- und Kommunikationstechnologie im Land Sachsen-Anhalt

Unterabschnitt 1

Unmittelbare Landesverwaltung

§ 14

Umsetzung von Standardisierungsbeschlüssen des IT-Planungsrates

Fasst der Planungsrat für die IT-Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltung zwischen Bund und Ländern (IT-Planungsrat) einen Beschluss über fachunabhängige und fachübergreifende IT-Interoperabilitäts- oder IT-Sicherheitsstandards gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 3 des Vertrages über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG vom 20. November 2009 (BGBl. 2010 I S. 663), so beschließen die Landesregierung oder ein von ihr bestimmtes Gremium über Art und Zeitpunkt der Umsetzung dieses Beschlusses innerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung.

§ 15

Verordnungsermächtigung für den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologie

Die Landesregierung wird ermächtigt, vorbehaltlich des § 20 durch Rechtsverordnung Bestimmungen für den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologie innerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung, insbesondere die Vorgabe von zentralen Standards für die Träger der unmittelbaren Landesverwaltung im Sinne von § 1 Absatz 1 des Organisationsgesetzes Sachsen-Anhalt zu erlassen. Die Bestimmungen im Sinne von Satz 1 sollen insbesondere regeln:

1. die Beschaffung informationstechnischer Geräte und der für ihren Betrieb erforderlichen systemnahen Programme für die unmittelbare Landesverwaltung,
2. die Einführung der elektronischen Akte nach § 3 Absatz 1 und das Übertragen und die Vernichtung des Papieroriginals nach § 4,
3. die Einführung der elektronischen Vorgangsbearbeitung nach § 3 Absatz 3,

4. die Festlegung der Ausgestaltung von Metadaten. Die Bestimmungen sollen den Umfang, die Interpretation und das Format der Metadaten festlegen, um so einen bundesweiten Austausch der Metadaten zu ermöglichen,
5. die Festlegung der Nutzungsbedingungen für Metadaten. Die Bestimmungen sollen insbesondere den Umfang der Nutzung, Nutzungsbedingungen, Nutzungsgebühren sowie Gewährleistungs- und Haftungsausschlüsse regeln,
6. die Festlegung der für die Übermittlung und Bearbeitung durch den Bürger oder das Unternehmen geeigneten Formate,
7. der Einsatz von Verschlüsselungsverfahren gemäß § 9 für die unmittelbare Landesverwaltung,
8. der Einsatz von De-Mail gemäß § 10 Absatz 1 und
9. der Einsatz von elektronischen Bezahlungsmöglichkeiten gemäß § 4 des E-Government-Gesetzes.

Bestehende Verfahrenslösungen und Beschlüsse des IT-Planungsrates sind bei der Regelung angemessen zu berücksichtigen.

Unterabschnitt 2

Landesportal Sachsen-Anhalt

§ 16

Aufgaben des Landesportals Sachsen-Anhalt

- (1) Die Träger der unmittelbaren Landesverwaltung sollen das Landesportal Sachsen-Anhalt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem E-Government-Gesetz und diesem Gesetz nutzen.
- (2) Das Landesportal Sachsen-Anhalt soll Bürgern und Unternehmen elektronische Informationen, elektronische Kommunikationsmöglichkeiten sowie die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren (elektronische Verwaltungsleistungen) anbieten. Zu diesem Zweck erhalten die Verwaltungsträger des Landes über das Landesportal Sachsen-Anhalt Zugriff auf E-Government-Anwendungen, die der fachunabhängigen oder fachübergreifenden Unterstützung der Verwaltungstätigkeit dienen (Basisdienste).
- (3) Das Land verknüpft das Landesportal Sachsen-Anhalt mit den Verwaltungsportalen des Bundes und der anderen Länder, um zur Bildung eines Portalverbundes beizutragen.
- (4) Das Land stellt über das Landesportal Sachsen-Anhalt für Bürger und Unternehmen Konten bereit, über die sie sich freiwillig für die im Portalverbund verfügbaren elektronischen Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern einheitlich identifizieren können (Nutzer-

konten). Die besonderen Anforderungen einzelner Verwaltungsleistungen an die Identifizierung ihrer Nutzer sind zu berücksichtigen.

§ 17

Basisdienste

(1) Die Träger der unmittelbaren Landesverwaltung erhalten über das Landesportal Sachsen-Anhalt Zugriff auf Basisdienste

1. für Informationen über
 - a. Zuständigkeiten, Anschriften, Geschäftszeiten sowie postalische, telefonische und elektronische Erreichbarkeiten,
 - b. nach außen wirkende öffentlich-rechtliche Tätigkeit, damit verbundene Gebühren, beizubringende Unterlagen und die zuständige Ansprechstelle und ihre Erreichbarkeit einschließlich der Bereitstellung der erforderlichen Formulare sowie
 - c. auf elektronischem Weg angebotenen Dienstleistungen sowie
 - d. leistungsbegründende Gesetze und Verordnungen des Landes in standardisierter Form (allgemeine Leistungsinformationen).
2. für elektronische Publikationen (amtliche Mitteilungs- und Verkündungsblätter),
3. für einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente, auch soweit sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind,
4. für den elektronischen Zugang durch eine De-Mail-Adresse im Sinne des De-Mail-Gesetzes,
5. für den elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung, oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Neufassung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2460), in der jeweils geltenden Fassung,
6. für die elektronische Einreichung von Nachweisen,
7. für den sicheren Übermittlungsweg zwischen
 - a. den elektronischen Postfächern der beim Landesportal Sachsen-Anhalt und seinen Basisdiensten registrierten natürlichen und juristischen Personen,
 - b. den elektronischen Postfächern der an das Landesportal Sachsen-Anhalt und seinen zentralen Diensten angeschlossenen Verwaltungsträgern des Landes Sachsen-Anhalt und

- c. den auf sonstiger gesetzlicher Grundlage eingerichteten elektronischen Postfächern von Behörden, Gerichten und sonstigen Institutionen sowie natürlichen und juristischen Personen.
 - 8. elektronische Bezahlmöglichkeiten,
 - 9. für elektronische Beteiligungsverfahren sowie
 - 10. für die Georeferenzierung.
- (2) Sowohl der Bund als auch das Land können Basisdienste vorgeben. Basisdienste des Landes müssen für den Betrieb im Portalverbund geeignet sein.

§ 18

Elektronische Verwaltungsleistungen

Die Träger der unmittelbaren Landesverwaltung nutzen die Basisdienste nach § 17 Absatz 1, um über das Landesportal Sachsen-Anhalt den Bürgern und Unternehmen entsprechende elektronischen Verwaltungsleistungen anzubieten.

§ 19

Verordnungsermächtigung für das Landesportal Sachsen-Anhalt

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die weitere Ausgestaltung des Landesportals Sachsen-Anhalt zu regeln. Sie kann insbesondere Regelungen treffen,
 - a. zu Interoperabilitäts- und Informationssicherheitsstandards,
 - b. zum Funktionsumfang und Inhalt des Landesportals Sachsen-Anhalt und der damit verbundenen Basisdienste, insbesondere zu den durch den jeweiligen Dienst zu verarbeitenden personenbezogenen Daten,
 - c. zur Nutzung und Pflege des Landesportals Sachsen-Anhalt und der damit verbundenen Basisdienste sowie zu deren Weiterentwicklung und der mit der Weiterentwicklung verbundenen Finanzierung,
2. zur Bestimmung weiterer Basisdienste,
3. zur Festlegung der Nutzungsbedingungen für elektronische Verwaltungsleistungen einschließlich der Nutzerkonten; die Bestimmungen sollen insbesondere den Umfang der Nutzung, Nutzungsbedingungen, Nutzungsgebühren sowie Gewährleistungs- und Haftungsausschlüsse regeln,

4. zur Abweichung von bundesrechtlichen Vorgaben für IT-Anwendungen, Basisdienste, Schnittstellen, Sicherheitsvorgaben und die elektronische Realisierung von Standards sowie
5. zur Umsetzung der Verpflichtung, mit den Verwaltungsportalen des Bundes und der anderen Länder einen Portalverbund zu bilden.

§ 20

Gemeinsame Kommunikationsinfrastruktur

- (1) Das Land kann den Trägern der mittelbaren Landesverwaltung, die Bürgern und Unternehmen elektronische Verwaltungsdienstleistungen anbieten wollen, das Landesportal Sachsen-Anhalt einschließlich der dort zur Verfügung gestellten Basisdienste zur Nutzung überlassen. Dabei entstehende Mehrkosten übernimmt der jeweilige Träger der mittelbaren Landesverwaltung.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 stellt das Land für die Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise des Landes Sachsen-Anhalt folgende zentrale Dienste unentgeltlich über das Landesportal Sachsen-Anhalt bereit:
 - 1.
 - 2.

Unterabschnitt 3

Verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit

§ 21

Verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie

- (1) Das Land und die Träger der mittelbaren Landesverwaltung sollen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie eng und vertrauensvoll zusammenarbeiten. Gegenstände der verwaltungsträgerübergreifenden Zusammenarbeit sind insbesondere:
 1. Planung, Errichtung und Betrieb der für ihre Aufgabenerfüllung benötigten informationstechnischen Systeme sowie
 2. elektronische Aufgabenerledigung und elektronische Kommunikation.

- (2) Das Land und die Träger der mittelbaren Landesverwaltung gewährleisten den erforderlichen und sicheren Datenaustausch auch über unterschiedliche Verwaltungsebenen hinweg.
- (3) Beim elektronischen Austausch von Daten ist der Einsatz der Fachverfahren und der Informations- und **Kommunikationstechnologie** so aufeinander abzustimmen, dass der medienbruchfreie Austausch sowie die weitere Verarbeitung oder anderweitige Nutzung der Daten in elektronischer Form für alle **beteiligten Verwaltungsträger des Landes Sachsen-Anhalt** gewährleistet ist.
- (4) Sofern die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren trägerübergreifend erfolgt, ist die notwendige Interoperabilität der eingesetzten Fachanwendungen sicher zu stellen.
- (5) Die Funktionsfähigkeit elektronische Kommunikation ist durch medienbruchfreie Prozesse und durch den Einsatz von interoperablen IT-Systemen und Fachanwendungen zu gewährleisten.

§ 22

Einheitliche Standards

- (1) Das Land und die Träger der mittelbaren Landesverwaltung sollen sich auf folgende einheitliche Standards verständigen:
 1. Die Festlegung einer technischen Vorgehensweise auf einem bestimmten Gebiet (technische Standards). Hierzu zählen insbesondere die Definition von Schnittstellen, die Festlegung von Datenschemata und von Daten- und Dateiformaten für die Speicherung, den Austausch sowie für die Be- und Verarbeitung von Daten.
 2. Die Festlegung von organisatorischen Bedingungen oder der Vorgehensweise hinsichtlich des Verfahrens auf einem bestimmten Gebiet (prozessuale Standards). Hierzu zählt insbesondere die Festlegung von zeitlichen und fachlichen Prozessschnittstellen sowie
 3. Sicherheitsstandards.
- (2) Grundsätzlich sind verfügbare Standards aus der länderübergreifenden Zusammenarbeit sowie Marktstandards zu nutzen.
- (3) **Die Landesregierung** wird ermächtigt, durch Verordnung
 1. Standards für die betroffenen Fachverfahren und Fachanwendungen der beteiligten Träger der Landesverwaltung festzulegen, um die Medienbruchfreiheit und Interoperabilität zu gewährleisten. Dazu gehören insbesondere Regelungen über

- a. den Umfang und die Gestaltung der zu nutzenden gedruckten und elektronischen Formulare sowie
 - b. den behördenübergreifenden elektronischen Datenzugriff und Datenaustausch.
 2. Den Einsatz bestimmter Fachanwendungen vorzuschreiben, sofern die Interoperabilität der betroffenen Fachanwendungen nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann.
 3. Standards für die elektronische Kommunikation zwischen den betroffenen Trägern der Landesverwaltung festzulegen, sofern die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikation zwischen den Verwaltungsträgern nicht durch Maßnahmen im Sinne der Nummern 1 oder 2 gewährleistet ist.
- (4) Sind **Gemeinden und Landkreise** betroffen, ist eine Regelung nur im Bereich der ihnen übertragenen staatlichen Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung möglich.
- (5) Die Verordnung muss Regelungen über die Kostentragung enthalten.

§ 23

Grundsatz der kooperativen Kommunikation

- (1) Eine Verordnung nach § 22 Absatz 3 darf erst erlassen werden, wenn ein Abstimmungsverfahren zwischen dem Land und den betroffenen Trägern der mittelbaren Landesverwaltung durchgeführt worden ist. Soweit das Abstimmungsverfahren mit einem einvernehmlichen Beschluss endet, sind dessen Ergebnisse in die Verordnung zu übernehmen. Wird ein einvernehmlicher Beschluss nicht erreicht, so ist das Abstimmungsverfahren gescheitert. Wurde für einzelne Teile des Verfahrensgegenstandes ein einvernehmlicher Beschluss erreicht, so ist dieser in die Verordnung aufzunehmen, hinsichtlich der anderen Teile des Verfahrensgegenstandes der am weitesten gehende Konsens.
- (2) Im Abstimmungsverfahren nehmen die Kommunalen Spitzenverbände die Interessen **ihrer Mitglieder** wahr. Für das Land nehmen das für die Informations- und **Kommunikationstechnologie** zuständige Ministerium und die fachlich betroffenen Ministerien die Abstimmung vor. Für die übrigen Träger der mittelbaren Landesverwaltung nehmen die vertretungsberechtigten Organe die Interessen wahr, soweit es sich bei den Trägern nicht um natürliche Personen handelt.
- (3) Die Einzelheiten zum Abstimmungsverfahren regelt **die Landesregierung** durch Verordnung. Der Verlauf des Abstimmungsverfahrens ist schriftlich zu protokollieren.

Abschnitt 4

Schlussbestimmungen

§ 24

Fortentwicklung des E-Government (Experimentierklausel)

- (1) **Die Landesregierung** wird ermächtigt, durch Verordnung Ausnahmen von der Anwendung folgender Bestimmungen für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren zuzulassen:
1. Zuständigkeits- und Formvorschriften gemäß § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit §§ 3, 3a, 33, 34, 37 Abs. 2 bis 5, 41, 57, 64 und 69 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und
 2. § 1 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 9. Oktober 1992 (GVBl. LSA S. 715), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Januar 2008 (GVBl. LSA S. 2), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 5 Abs. 4 bis 7, 5a, 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786), in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Eine Abweichung von sonstigen Rechtsvorschriften kann zugelassen werden, soweit sie Zuständigkeiten regeln. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 25

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 26

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich von Absatz 2 am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Es treten in Kraft:
1. **§ 3 Absatz 1** am ...
 2. **§ 9** am ...

Stand: 9. 12. 2016

3. § 10 Absatz 1 ein Kalenderjahr nach Aufnahme des Betriebes des zentral für die Landesverwaltung angebotenen IT-Verfahrens, über das De-Mail-Dienste für Landesbehörden angeboten werden.